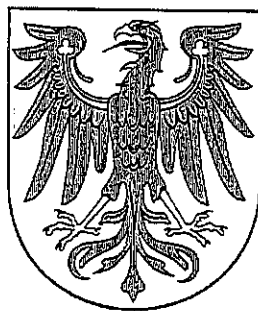


Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 6 L 573/14.A

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin, Az.: 14/073 St,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5725401-243,

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebung einer kenianischen Asylantragstellerin nach Spanien;
hier: Regelung der Vollziehung

hat die 6. Kammer

am 26. November 2014

durch Richter am Verwaltungsgericht Rennert als Einzelrichter
gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage zum Aktenzeichen VG 6 K 1596/14.A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Juni 2014 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gründe:

1.

Die am 18. Juni 1984 geborene Klägerin ist kenianische Staatsangehörige aus dem Volk der Kamba.

Am 11. Februar 2014 stellte sie in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag. Am 19. Februar 2014 wurde sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in Eisenhüttenstadt zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates zur Durchführung des Asylverfahrens angehört. Dabei gab sie an, am 27. Januar 2014 von Nairobi aus mit dem Flugzeug nach Madrid gereist zu sein. Sie habe in der spanischen Botschaft in Nairobi ein Visum beantragt.

Am 20. März 2014 wurde die Antragstellerin vom Bundesamt in Eisenhüttenstadt zu ihren Asylgründen gehört und am 26. März 2014 dem Übergangwohnheim für Asylbewerber in Friesack (Landkreis Havelland) zugewiesen.

Am 29. April 2014 richtete die Antragsgegnerin ein Übernahmeersuchen an Spanien, unter Bezugnahme auf das von Spanien ausgestellte Visum der Antragstellerin. Dem Ersuchen stimmte das Ministerium des Innern des Königreichs Spanien am 12. Juni 2014 zu.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 13. Juni 2014 unter Nr.1 den Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig ab und ordnete unter Nr. 2 die Abschiebung der Antragstellerin nach Spanien an.

Auf den ihr am 20. Juni 2014 zugestellten Bescheid hat die Antragstellerin am 27. Juni 2014 Klage zum Aktenzeichen VG 6 K 1596/14.A erhoben, über die noch nicht entschieden worden ist, und ihren gerichtlichen Aussetzungsantrag gestellt.

Die Antragstellerin war wiederholt in den Havellandkliniken - auch stationär - in ärztlicher Behandlung wegen akuter Selbstmordgedanken. Die Havellandkliniken diagnostizierten bei ihr eine posttraumatische Belastungsstörung. Im Arztbericht vom

2. Juli 2014, wegen dessen weiterer Einzelheiten auf Blatt 30-32 der Gerichtsakten verwiesen wird, wurde eine spezifische psychotherapeutische Behandlung dringend für notwendig gehalten.

Am 4. September 2014 wurde bei der Antragstellerin eine akute Adnexitis beidseits festgestellt, die einen operativen Eingriff erforderlich machte. Dieser wurde am 5. September 2014 durchgeführt. Der postoperative Verlauf gestaltete sich zunächst komplikationslos. Am zweiten postoperativen Tag kam es bei der Antragstellerin zu akuten Suizidgedanken. Nach Konsultation eines Psychiaters erfolgte die Übernahme zur weiteren Therapie in eine andere Abteilung der Klinik. Dort verblieb sie bis zum 24. September 2014 und wurde mit der Maßgabe entlassen, sich zwei Mal wöchentlich als Patientin zu melden.

Die Antragstellerin trägt vor, einer Abschiebung nach Spanien stehe die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung bestehende besondere Schutzbedürftigkeit entgegen. Sie meint, eine Überstellung nach Spanien verstoße angesichts der Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin in den Fällen, in denen der nach der Dublin-III-VO zuständige Mitgliedsstaat seine Übernahmebereitschaft erklärt habe, gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Juni 2014 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist dem Antrag unter Ausführungen zur Behandlungsmöglichkeit psychischer Erkrankungen in Spanien entgegengetreten.

Mit Verfügung vom 3. September 2014 hat das Gericht der Antragsgegnerin aufgegeben, darzulegen, bei welcher Stelle die Antragstellerin sich im Falle einer freiwilli-

gen Rückkehr in Spanien zu melden habe, wo sie untergebracht werde und wo eine qualifizierte Weiterbehandlung des psychischen Leidens in Spanien fortgeführt werden könne. Der Antragstellerin wurde die Gelegenheit gegeben, eine Einwilligung vorzulegen, dass die Bundesrepublik Deutschland dem Königreich Spanien die Daten über den gesundheitlichen Zustand, insbesondere hinsichtlich der psychischen Gesundheitsprobleme übermitteln darf (gemeinsame Gesundheitsbescheinigung).

Die Antragstellerin erklärte ihr Einverständnis mit der Weiterleitung ihrer Gesundheitsdaten. Die Antragsgegnerin wurde nochmals aufgefordert mitzuteilen, wo die Antragstellerin bei einer Überstellung nach Spanien dort untergebracht werde und wie ihre medizinische Behandlung, insbesondere ihres psychischen Leidens sichergestellt werde.

Die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit, ihr lägen aktuell keinerlei Erkenntnisse vor, dass Spanien die maßgeblichen Richtlinien nicht beachte. Vor diesem Hintergrund gebe die Beklagte in diesem wie auch in anderen Fällen keine individuellen Zusicherungen ab, welche die konkrete Unterbringungssituation in Spanien betreffen würden. Die Antragsgegnerin gehe vielmehr davon aus, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr nach Spanien dort von den zuständigen Behörden adäquat untergebracht und ggf. medizinisch versorgt werde. Eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ziehe die Antragsgegnerin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht.

II.

Der zulässige, insbesondere fristgerecht gestellte Antrag, hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen, wenn diese - so wie hier gemäß § 75 Abs. 1 AsylVfG - von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Im Rahmen seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich eine umfassende Interessenabwägung anzustellen. Gegenstand der Abwägung sind das private Aufschubinteresse eines Antragstellers und das öffentliche Interesse an der Vollziehung eines Verwal-

tungsaktes. Im Rahmen dieser Interessenabwägung haben auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, und die gesetzliche Wertentscheidung, dass die Klage generell keine aufschiebende Wirkung haben soll, Bedeutung, allerdings nicht als unmittelbare Entscheidungsgrundlage, sondern als in die Abwägung einzustellende Gesichtspunkte.

Im Rahmen der gerichtlichen Abwägungsentscheidung ist festzustellen, dass im Falle der Antragstellerin Überwiegendes gegen die Rechtmäßigkeit der Vollziehung der Nr. 2 angegriffenen Bescheides des Bundesamtes vom 13. Juni 2014 spricht. Daher überwiegt bei der gegebenen Sachlage das Interesse der Antragstellerin von einer Abschiebung nach Spanien verschont zu bleiben, ein öffentliches Interesse an ihrer Verbringung nach dorthin.

Die Abschiebungsanordnung stützt sich auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den gemäß § 27 a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Spanien hat gemäß Art. 12 Abs. 2 der Dublin-III-VO in zutreffender Weise seine Zuständigkeit anerkannt.

Die Antragsgegnerin hat indes nach Lage der Dinge die ihr obliegenden Pflichten im Rahmen der angeordneten Abschiebung nicht erfüllt, so dass die Vollziehung der Nr. 2 des angegriffenen Bescheides derzeit überwiegenden rechtliche Bedenken begegnet. Im Falle des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG hat nach dem Wortlaut dieser Vorschrift allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen, ob feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Das Bundesamt hat damit sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen, so dass daneben für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde zur Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG kein Raum verbleibt (vgl. Bundesverfassungsgericht -BVerfG-, Beschluss vom

17. September 2014, - 2 BvR 1795/14 -, S. 4 des Beschlussabdrucks mit Nachweisen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung).

Dies gilt nicht nur hinsichtlich der bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegenden, sondern auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen. Gegebenenfalls hat das Bundesamt die Abschiebungsanordnung aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen, von deren Vollziehung abzusehen (vgl. BVerfG a.a.O., S. 5 des Beschlussabdrucks mit Nachweisen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung).

Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte u. a. dann gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche - außerhalb des Reisevorgangs - eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn). Das dabei in den Blick zu nehmende Geschehen beginnt regelmäßig bereits mit der Mitteilung einer beabsichtigten Abschiebung gegenüber dem Ausländer. Besondere Bedeutung kommt sodann denjenigen Verfahrensabschnitten zu, in denen der Ausländer dem tatsächlichen Zugriff und damit auch der Obhut staatlicher deutscher Stellen unterliegt. Hierzu gehören das Aufsuchen und Abholen in der Wohnung, das Verbringen zum Abschiebeort sowie eine etwaige Abschiebungshaft ebenso wie der Zeitraum nach Ankunft am Zielort bis zur Übergabe des Ausländers an die Behörden des Zielstaats. In dem genannten Zeitraum haben die zuständigen deutschen Behörden von Amts wegen in jedem Stadium der Abschiebung etwaige Gesundheitsgefahren zu beachten. Diese Gefahren müssen sie entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung mittels einer Duldung oder aber durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen ab-

wehren (vgl. BVerfG, a.a.O. S. 5 f. des Beschlussabdrucks m. w. N. der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des VGH Baden-Württemberg).

Die der zuständigen Behörde obliegende Pflicht, ggf. durch eine entsprechende Gestaltung der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Abschiebung verantwortet werden kann, kann es in Einzelfällen gebieten, das erforderliche Hilfen rechtzeitig nach der Ankunft im Zielstaat zur Verfügung stehen, wobei der Ausländer regelmäßig auf den dort allgemein üblichen Standard verwiesen werden kann (vgl. BVerfG a.a.O. S. 6 des Beschlussabdrucks m. N. der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt).

Im Fall der Antragstellerin bestehen belastbare Anhaltspunkte dafür, dass trotz der von ihr abgegebenen Einverständniserklärung, ihre Gesundheitsdaten nach Spanien zu übermitteln, sie wegen der Regelungen des dortigen Gesundheitssystems ärztliche Hilfe nicht nahtlos in Anspruch nehmen können. Dem Gericht ist nicht klar, wie die Antragstellerin in den Besitz der seit dem 31. August 2012 in Spanien erforderlichen Krankenversicherungspapiere (vgl. Deutsche Vertretungen in Spanien, Ref. Soz., „Das Gesundheitssystem Spaniens nach der Gesundheitsreform von April 2012“, Stand: Dezember 2013) kommt, um eine Behandlung außerhalb der Notaufnahme öffentlicher Krankenhäuser zu erhalten, oder wie sie gar bei einer Unterbringung in einem Centro de Internamiento de Extranjeros (CIE) trotz ihrer Erkrankung angemessen untergebracht, betreut und medizinisch versorgt wird. Da die Antragstellerin nach den ärztlichen Bekundungen dringend notwendig einer spezifischen psychotherapeutischen Behandlung bedarf und diese in der Bundesrepublik Deutschland auch erhalten hat und weil angesichts des Krankheitsbildes von einer fortdauernden Behandlungsnotwendigkeit auszugehen ist, hat dem die auf deutscher Seite für die Abschiebung zuständige Behörde angemessen Rechnung zu tragen. Das ist bislang nicht im erforderlichen Maße geschehen. Die Antragsgegnerin hat im Hinblick auf die angeordnete Abschiebung der Antragstellerin, wie sie selbst einräumt, bislang nichts unternommen. Die Antragsgegnerin ist nicht einmal ihrer Verpflichtung nach § 32 Abs. 1 Dublin-III-VO nachgekommen, wonach der überstellende Mitgliedsstaat dem zuständigen Mitgliedsstaat Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder

sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, nur zum Zwecke der medizinischen Versorgung oder Behandlung, wozu in bestimmten Fällen auch Angaben zur körperlichen oder geistigen Gesundheit dieser Person gehören können, übermittelt. Diese Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigelegt sind, übermittelt.

Dem Gericht liegen weder Überstellungsakten noch die gemeinsame Gesundheitsbescheinigung vor. Bei summarischer Prüfung hat die Antragstellerin nach Ihren Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten aber nicht nur in Kenia sondern möglicherweise auch in der Bundesrepublik Deutschland sexuelle Gewalt erlitten, weswegen eine Retraumatisierung erfolgt ist. Unabhängig davon, erweist sie sich aber auch aufgrund ihrer ärztlich diagnostizierten psychischen Erkrankung als besonders schutzbedürftige Person. Daher ist die Bundesrepublik Deutschland als überstellender Mitgliedsstaat, der durch das zuständige Bundesamt handelt, gehalten, dem Königreich Spanien die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und überdies Gewissheit zu erlangen, ob und ggf. wie und wo eine nahtlose Weiterbehandlung der Antragstellerin in Spanien ermöglicht wird. Ansonsten darf die Bundesrepublik Deutschland die Antragstellerin nicht aus ihrer Obhut ins Ungewisse hinein abschieben und der Gefahr schwerer Gesundheitsschädigungen oder wegen der bei der Antragstellerin immer wieder auftauchenden Suizidalität gar der Lebensgefahr aussetzen.

Für die Dauer des Klageverfahrens überwiegt mithin das Interesse der Antragstellerin an einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland das Interesse an ihrer Verbringung nach Spanien. Sofern die Antragstellerin in eine Situation gebracht würde, in der sie nicht adäquat untergebracht und rasch und nahtlos ärztliche Weiterbehandlung erhielte, erlitte sie nämlich erhebliche Nachteile im Hinblick auf ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, bzw. der geistigen und körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 3 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Gericht als sach- und interessengerecht, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Da die Antragsgegnerin letztlich im Aussetzungsverfahren unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Rennert